

Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung ¹	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft ²	Verp- flegung ²	Investiti- onskos- ten ³	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenan- teil/ Tag
1	76,75	4,81	21,90	17,91	19,25	140,62	0	140,62
2	106,01	4,81	21,90	17,91	19,25	169,88	110,82	59,06
3	122,90	4,81	21,90	17,91	19,25	186,77	127,71	59,06
4	140,52	4,81	21,90	17,91	19,25	204,39	145,33	59,06
5	148,45	4,81	21,90	17,91	19,25	212,32	153,26	59,06

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.